
Inhalt: Verordnung über das Verfahren bei der Landesvermessung und die Darstellung der Ergebnisse (Landesvermessungsverfahrensverordnung - LVermVVO-)

Drucken

 [Erlass vom](#)

 [§ 1 Geodätische Grundlagen](#)

 [§ 2 Topographische Landesaufnahme](#)

 [§ 3 Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem](#)

 [§ 4 Landeskartenwerke und andere Karten](#)

 [§ 5 Herstellung und Gestaltung des ATKIS sowie der Landeskartenwerke und anderer Karten](#)

 [§ 6 Wahrnehmung der Aufgaben](#)

 [§ 7 Beratende Aufgaben](#)

 [§ 8 Geoinformationszentrum](#)

 [§ 9 In-Kraft-Treten](#)

Vom 5. August 2000 (GVBl. Nr. 09 S. 264)

Aufgrund des § 9 Nr. 1 und 2 des Thüringer Landesvermessungsgesetzes (ThürLVerMG) vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 69) verordnet das Innenministerium:

§ 1 Geodätische Grundlagen

- (1) Die Landesvermessung und darauf aufbauende Vermessungen wie die Katastervermessung sowie Informationssysteme mit entsprechendem Raumbezug schließen an das einheitliche amtliche Lage-, Höhen- und Schwerebezugssystem an.
 - (2) Das amtliche Lagebezugssystem wird durch die Festpunkte des Lagenetzes und die zugehörigen Koordinaten festgelegt. Das Lagenetz besteht aus den trigonometrischen Netzen 1. bis 4. Ordnung, den Katasterfestpunktnetzen (KFP-Netze) und den permanent messenden Referenzstationen des Satellitenpositionierungsdienstes (SAPOS) der deutschen Landesvermessung.
 - (3) Das amtliche Höhenbezugssystem wird durch die Festpunkte des Höhennetzes und die zugehörigen Höhenwerte festgelegt. Das Höhennetz besteht aus den Nivellementnetzen 1. bis 3. Ordnung.
 - (4) Das amtliche Schwerebezugssystem wird durch die Festpunkte des Schwerenetzes und die zugehörigen Schwerewerte festgelegt. Das Schwerenetz besteht aus dem Schweregrundnetz der Bundesrepublik Deutschland sowie den Schwerennetzen 1. bis 4. Ordnung.
-

§ 2 Topographische Landesaufnahme

- (1) Die topographische Landesaufnahme dient der Erfassung des im Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem sowie in den Landeskartenwerken darzustellenden Inhalts.
 - (2) Im Rahmen der topographischen Landesaufnahme sind Luftbilder, Satellitenaufnahmen, andere Fernerkundungsergebnisse und Unterlagen von anderen Stellen nach § 3 ThürLVerM auszuwerten. Die Auswertung wird durch örtliche Erhebungen ergänzt.
-

§ 3 Amtliches Topographisch-Kartographisches Informationssystem

- (1) Das Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem (ATKIS) ist das landschaftsbeschreibende Geoinformationssystem der Landesvermessung. Es umfasst Digitale Landschaftsmodelle einschließlich der entsprechenden Digitalen Geländemodelle, Digitale Topographische Karten und Digitale Orthophotos.
 - (2) Digitale Landschaftsmodelle und Digitale Geländemodelle beschreiben die Erdoberfläche durch objektbasierte, attributierte, vektorisierte und in Bezug auf ihre Anwendung abfrageorientierte Datenbestände. Sie sind im Rahmen ihrer Modellierungsgenauigkeit vollständig und lagetreu sowie kartographisch nicht generalisiert.
 - (3) Digitale Topographische Karten sind signaturierte, vektor- und pixelbasierte, kartographisch generalisierte, auswahlbetonte und in Bezug auf ihre Anwendung betrachtungsorientierte Modelle der Erdoberfläche.
 - (4) Digitale Orthophotos sind photo- und pixelbasierte, lagetreue, nicht generalisierte, vollständige und in Bezug auf ihre Anwendung betrachtungsorientierte Abbilder der Erdoberfläche.
 - (5) Zusammen mit den auf den Grundlagen des Liegenschaftskatasters beruhenden grundstücksbezogenen Informationssystemen der Automatisierten Liegenschaftskarte, des Automatisierten Liegenschaftsbuchs und der Automatisierten Kaufpreissammlung bildet ATKIS die Grundlage für raumbezogene Fachinformationssysteme anderer Landesbehörden und kommunaler Stellen.
-

§ 4 Landeskartenwerke und andere Karten

- (1) Landeskartenwerke sind die topographischen Kartenwerke in den Maßstäben 1:10 000, 1:25 000, 1:50 000, 1:100 000 sowie die Übersichtskartenwerke in den Maßstäben 1:200 000, 1:500 000 und 1:1 000 000 einschließlich ihrer besonderen Ausgaben. Bei Bedarf können weitere Kartenwerke als Landeskartenwerke geführt werden. Für entbehrliche Landeskartenwerke kann die Laufendhaltung eingestellt werden.
 - (2) Zu den anderen Karten, in denen die Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme dargestellt werden, gehören die großmaßstäbigen Karten, die Sonderausgaben auf der Grundlage von Karten der Landeskartenwerke, die Sonderkarten des Landes und die Luftbildkarten und -pläne.
-

§ 5 Herstellung und Gestaltung des ATKIS sowie der Landeskartenwerke und anderer Karten

- (1) ATKIS und die Landeskartenwerke werden grundsätzlich nach bundeseinheitlichen Objektarten- und Signaturenkatalogen gestaltet.
 - (2) Die Bearbeitung und Herausgabe der anderen Karten erfolgt nur zur Erfüllung eines allgemeinen öffentlichen Bedarfs oder auf Antrag. Sie sind zweckentsprechend herzustellen, sollen aber möglichst einheitlich gestaltet werden.
 - (3) Großmaßstäbige Karten nach § 4 Abs. 2 sind die im Wesentlichen zu Planungszwecken oder zur Übersicht über das Liegenschaftskataster benötigten Karten im Maßstab 1:5 000; die von einer Landesvermessungsbehörde herausgegeben werden. Sie können auch als Luftbildkarten hergestellt werden.
 - (4) Sonderausgaben nach § 4 Abs. 2 sind amtliche Karten, die sich von den Karten der amtlichen Landeskartenwerke durch einen geänderten Blattschnitt oder zusätzlich durch solche Ergänzungen oder Einschränkungen des Karteninhalts unterscheiden, die die Verwendung dieser Ausgaben als topographische Karten nicht beeinträchtigen.
 - (5) Sonderkarten nach § 4 Abs. 2 sind die aus den Landeskartenwerken, den großmaßstäbigen Karten, den Sonderausgaben auf der Grundlage von Karten der Landeskartenwerke oder den Luftbildkarten und -plänen abgeleiteten Karten, die von der oberen Landesvermessungsbehörde nur für einen bestimmten Zweck bearbeitet und herausgegeben werden. Zu den Sonderkarten gehören auch die von der oberen Landesvermessungsbehörde herausgegebenen Verwaltungskarten und historischen Karten.
 - (6) Luftbildkarten und -pläne nach § 4 Abs. 2 sind kartenmäßig ausgestaltete oder mit kartenmäßigem Blattschnitt versehene Umbildungen von fotografischen oder sonstigen bildhaften Aufzeichnungen, die von der oberen Landesvermessungsbehörde bearbeitet und herausgegeben werden. Werden Luftbildkarten für das ganze Land oder für größere zusammenhängende Gebiete hergestellt, so bilden sie ein Luftbildkartenwerk. Werden Luftbildpläne für das ganze Land oder für größere zusammenhängende Gebiete hergestellt, so bilden sie ein Luftbildplanwerk.
-

§ 6 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die Führung, der geodätischen Grundlagen und des ATKIS ist Aufgabe der oberen Landesvermessungsbehörde. Über die Einführung neuer Systeme entscheidet die oberste Landesvermessungsbehörde.
 - (2) Die Landeskartenwerke werden von der oberen Landesvermessungsbehörde als amtliche Kartenwerke bearbeitet und herausgegeben. Die oberste Landesvermessungsbehörde kann mit den zuständigen Bundesbehörden Vereinbarungen bezüglich der Bearbeitung und Herausgabe der Übersichtskartenwerke treffen. Über die Einführung neuer Kartenwerke als Landeskartenwerke entscheidet die oberste Landesvermessungsbehörde ebenso über die Einstellung der Laufendhaltung bestehender Landeskartenwerke.
 - (3) Die anderen Karten nach § 4 Abs. 2 werden von der oberen Landesvermessungsbehörde bearbeitet und herausgegeben. Die obere Landesvermessungsbehörde kann mit Zustimmung der obersten Landesvermessungsbehörde diese Befugnis ganz oder teilweise auf die unteren Landesvermessungsbehörden übertragen.
-

§ 7 Beratende Aufgaben

- (1) Die Landesvermessungsbehörden beraten und unterstützen Dritte, wenn deren Aufgaben die Nutzung der Ergebnisse der Landesvermessung voraussetzen oder die Aufgaben hierdurch einfacher oder wirtschaftlich bearbeitet werden können.
 - (2) Die Landesvermessungsbehörden weisen Dritte, die raumbezogene Daten mittels Satelliten-Technologie erzeugen, auf den SAPOS hin.
 - (3) Die Landesvermessungsbehörden beraten und unterstützen Dritte, wenn thematische Karten auf der Grundlage der Landeskartenwerke herzustellen sind. Die obere Landesvermessungsbehörde kann insbesondere bei der Vervielfältigung dieser Karten mitwirken und übernimmt auf Antrag weitere kartographische und reproduktionstechnische Arbeiten im Rahmen der vorhandenen Kapazität.
 - (4) Die Landesvermessungsbehörden beraten und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Dritte beim Aufbau von grundstücks- oder raumbezogenen Fachinformationssystemen. Sie können insbesondere bei der Auswahl von grundstücks- und raumbezogenen Basisinformationen mitwirken und übernehmen auf Antrag weitere Datenerfassungs-, Dateriverknüpfungs- und Formatierungsarbeiten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen.
-

§ 8 Geoinformationszentrum

- (1) Neben den Landesbehörden und kommunalen Stellen, die grundstücks- oder raumbezogene Fachinformationssysteme auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters oder des ATKIS aufzubauen und zu führen haben (§ 4 ThürLVerfG), sollen auch andere Stellen die Basisinformationssysteme nach § 3 Abs. 5 als Grundlage für ihre grundstücks- oder raumbezogenen Fachinformationssysteme verwenden.
 - (2) Zur Koordinierung der vielfältigen Arbeiten der Landesbehörden und kommunalen Stellen beim Aufbau grundstücks- oder raumbezogener Fachinformationssysteme ist ein Geoinformationszentrum (GIZ) bei der oberen Landesvermessungsbehörde einzurichten, das beratend und unterstützend wirksam wird.
 - (3) Soweit landesweit grundsätzliche Abstimmungen zur übereinstimmenden Anwendung von grundstücks- oder raumbezogenen Informationssystemen notwendig werden, erfolgen diese durch die oberste Landesvermessungsbehörde. Hierfür ist bei ihr ein Koordinierungsgremium einzurichten, welchem Vertreter der Ministerien sowie des Landkreistages und des Gemeinde- und Städtebundes angehören. Soweit Abstimmungsbedarf mit weiteren Stellen besteht, wird das Koordinierungsgremium durch die oberste Landesvermessungsbehörde erweitert.
-

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, 5. August 2000

Der Innenminister
Christian Köckert
